

**Ausführungsvorschriften  
über die Aufgaben und die Tätigkeit  
des Beirats für die Berliner Musikschulen (AV Musikschulbeirat)**

vom 21. Januar 2014  
SenBildJugWiss II C 1.9  
Tel.: 90227- 5239 oder 90227-5050

Aufgrund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 29. November 2013 (GVBl. S. 633) geändert worden ist, werden zur Ausführung des Schulgesetzes die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

### **1 - Beirat**

Bei der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung besteht ein Beirat für das Musikschulwesen (Musikschulbeirat).

### **2 - Aufgaben**

- (1) Der Musikschulbeirat berät die für Musikschulen zuständige Senatsverwaltung in Angelegenheiten des Musikschulwesens.
- (2) Die Beratung soll sich insbesondere erstrecken auf
  - a) fachliche, pädagogische, organisatorische und strukturelle Angelegenheiten des Musikschulwesens,
  - b) Fragen der Honorierung und des Dienstrechts der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Musikschulen,
  - c) Grundsätze der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Musikschullehrerinnen und Musikschullehrernund
  - d) zentrale und überbezirkliche Projekte und Veranstaltungen.
- (3) Verwaltungsvorschriften sollen so rechtzeitig in den Musikschulbeirat eingebracht werden, dass er vor deren Inkrafttreten eine begründete Stellungnahme abgeben kann.
- (4) Der Musikschulbeirat kann jederzeit zu Angelegenheiten des Musikschulwesens Stellungnahmen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten.

### **3 - Mitglieder**

- (1) Dem Musikschulbeirat sollen bis zu 15 Mitglieder angehören.
- (2) Es sollen
  - Musikschulleiterinnen und Musikschulleiter
  - Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer
  - Eltern von Musikschülerinnen und Musikschülern
  - Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen des Abgeordnetenhauses
  - Vertreterinnen und Vertreter des Rates der Bürgermeister
  - Vertreterinnen und Vertreter der Berliner Schule

- Vertreterinnen und Vertreter der Universität der Künste Berlin
  - Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“
  - Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Musik- und Jugendpflege sowie
  - Vertreterinnen und Vertreter der Berliner Musikbibliotheken
- in den Beirat berufen werden.

(3) Für jedes Mitglied kann eine Vertreterin oder ein Vertreter berufen werden.

(4) Die Berufungen werden von der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung vorgenommen.

(5) Sie gelten für die Dauer einer Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die Mitglieder üben nach Beendigung der Wahlperiode ihre Tätigkeit solange weiter aus, bis der neue Beirat berufen ist.

#### **4 - Sitzungen**

(1) Plenarsitzungen des Musikschulbeirats sollen mindestens dreimal und höchstens sechsmal jährlich stattfinden. Aus aktuellem Anlass notwendige Sitzungen außerhalb des beschlossenen Sitzungsplans können auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens acht Beiratsmitgliedern einberufen werden und bedürfen der Zustimmung der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Einladungen zu Sitzungen des Musikschulbeirats sollen mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen ergehen. Den Einladungen sind die Tagesordnung und - soweit möglich - Besprechungsunterlagen beizufügen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere sachkundige Personen können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Musikschulbeirats und von der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung hinzugezogen werden.

(4) Der Musikschulbeirat kann zu einzelnen Themenbereichen Fachausschüsse einrichten.

#### **5 - Vorsitz**

(1) Der Musikschulbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der jeweiligen Berufenungsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Aufgabe der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden ist insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen. In Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle (Nummer 8) bereitet sie oder er die Sitzungen vor; Beschlüsse des Beirates werden von ihr oder ihm vertreten.

#### **6 - Beschlüsse, Protokolle**

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(2) Anträge und Entschließungen sollen den Mitgliedern vor Sitzungsbeginn im Entwurf schriftlich vorliegen. Weitere Anträge können mit Zustimmung des Musikschulbeirats als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(3) Beratungsergebnisse sowie Anträge und Beschlüsse werden in Niederschriften festgehalten. Den Mitgliedern des Musikschulbeirats, deren Vertreterinnen und Vertretern und der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung wird die Niederschrift zugeleitet.

## **7 - Sitzungsgelder, andere Kosten**

(1) Die Mitglieder des Musikschulbeirats erhalten Sitzungsgelder nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird der für Bezirksverordnete für Ausschusssitzungen vorgesehene Betrag zugrunde gelegt.

(2) Die in Verbindung mit der Arbeit des Musikschulbeirats entstehenden Kosten trägt die für Musikschulen zuständige Senatsverwaltung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Ausgaben bedürfen ihrer Zustimmung.

## **8 - Geschäftsstelle**

Für die Unterstützung bei der Erledigung von Aufgaben, die in Verbindung mit der Arbeit des Musikschulbeirats stehen, besteht bei der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung eine Geschäftsstelle. Diese Aufgabe wird von dem fachlich zuständigen Referat der für Musikschulen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen.

## **9 - Schlussvorschriften**

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.